



Tennissparte TSV Neindorf

Geschäftsordnung der Tennissparte des TSV Neindorf e.V.

Name und Zweck

- a) Die Tennisabteilung des TSV Neindorf e.V. wurde am 23.04.1988 gegründet und führt den Namen Tennissparte TSV Neindorf e.V.
- b) Die Tennissparte ist eine Sparte des TSV Neindorf e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und Förderung des Tennissports.

Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Tennissparte kann jede natürliche Person werden.
Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im TSV Neindorf e.V. oder SV Komet Almke e.V.
- b) Gastspieler einer Mannschaft der Tennissparte sind nicht Mitglieder der Tennissparte.
- c) Die Mitglieder der Tennisabteilung bestehen aus :
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern

Rechte und Pflichten

- a) Mit dem Eintritt in die Tennissparte sind für alle Mitglieder die Satzungen des TSV Neindorf e.V. , des TNB und die Geschäftsordnung der Tennisabteilung bindend.
- b) Gegen Mitglieder , die mit Beiträgen oder Eigenleistungen im Verzug sind, kann der Vorstand des TSV Neindorf e.V. Spiel – und Platzverbot erteilen.

Beiträge

- a) Jedes aktive und passive Mitglied sowie die Gastspieler einer Mannschaft der Tennissparte, die regelmäßig spielen, haben einen Jahresbeitrag für den Spielbetrieb zu entrichten. Die monatlichen Beiträge sind in der Anlage 1 „Aufnahmeantrag der Tennissparte des TSV Neindorf“ aufgeführt.
- b) Die Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- c) Der Mitgliedsbeitrag an den TSV Neindorf e.V. bzw. SV Komet Almke e.V. ist, unabhängig vom Spartenbeitrag, von den Mitgliedern der Tennisabteilung zu entrichten.

Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Tennisabteilung ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- d) In die Spartenleitung können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Spartenleitung

- a) Die Spartenleitung setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, die sich um die Organisation der Sparte, die sportliche Leitung, die Liegenschaften und Geräte und um finanzielle Angelegenheiten kümmern.

- b) Die Spartenleitung wird von der Mitgliederversammlung ohne bindenden Zeitraum gewählt. Ein Rücktritt von einer Funktion in der Spartenleitung ist jederzeit möglich. Tritt eine Person aus der Spartenleitung zurück, ist schnellstmöglich eine Spartenversammlung und einzuberufen und die Position mittels Neuwahlen neu zu besetzen. Eine Wiederwahl von Personen in die Spartenleitung ist ohne Einschränkungen möglich.
- c) Die Mitglieder der Spartenleitung sind gleichberechtigt und vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig und die Sparte in den Gremien des TSV Neindorf.
- d) Die Beiträge der Mitglieder werden über den TSV Neindorf eingezogen und an die Kasse der Tennissparte weitergeleitet. Die Tennissparte ist insoweit frei über den Einsatz der Beiträge zu entscheiden. Die Spartenleitung entscheidet über den Einsatz der Beiträge und holt sich bei größeren Vorhaben die Zustimmung der Mitglieder ein. Der Verantwortliche für die Finanzen regelt alle Abrechnungen. In der Mitgliederversammlung erstattet er einen Kassenbericht. Der Kassenwart des TSV Neindorf e.V. übernimmt die Zahlen für die Hauptversammlung des TSV Neindorf e.V.
- e) Die Spartenleitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Tennisabteilung.
- b) Einmal jährlich, spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung des TSV Neindorf e.V., muss die Spartenleitung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher mit den zu behandelnden Tagesordnungspunkten erfolgen.
- d) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1. Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Spartenleitung eingegangen sein.
- e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Spartenleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- f) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Protokollanten, der ein Ergebnisprotokoll der Versammlung erstellt.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über :
 - a. Entlastung der Spartenleitung
(inklusive der Entlastung bezüglich des Einsatzes der Beiträge)
 - b. Wahl der Spartenleitung
 - c. Festlegung der Beiträge und Gebühren
 - d. Geschäftsordnungsänderungen (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 - e. Anträge
- h) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Spartenleitung.
Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder es beantragt.

Auflösung der Tennissparte

Die Auflösung der Tennissparte kann nur durch den Beschluss des TSV Neindorf e.V. erfolgen.

Inkrafttreten

Die vorstehende, geänderte Geschäftsordnung der Tennissparte des TSV Neindorf e.V. wurde am 12.03.2023 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt sofort in Kraft.